

Landeshauptstadt Magdeburg

1. Änderungsantrag

zur Drucksachen-Nr.
DS0217/03

Absender Ausschuss Stadtentwicklung, Bau- und Verkehr	Wird von Amt 13 ausgefüllt. Aufgenommen in TO am: 30.06.2003
Kurztitel Entwurf und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 133-1.1 "Lübecker Straße Nr. 122/123"	

Beschlussvorschlag:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 133-1.1 "Lübecker Straße 122/123" wird in seinem nördlichen Geltungsbereich geringfügig vergrößert. Das Plangebiet wird nunmehr im Norden umgrenzt von der südlichen Bordsteinkante (Gehbahn) der Hospitalstraße.
Aufgrund der Geringfügigkeit der Veränderung ist der Lageplan zum Einleitungsbeschluss nicht zu verändern (im Maßstab dieses Planes nicht darstellbar), der Lageplan des Einleitungsbeschlusses vom 06.03.03 behält seine Gültigkeit.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dessen Bestandteil der Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist, und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.
3. Die von der Planung in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu beteiligen.
4. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen.
Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist hinsichtlich der Zielstellung der Errichtung eines überdachten Anlieferbereichs wie folgt zu ändern:

Im Planteil A sind Baulinie und Baugrenze entlang der Westseite der Rampe zum Parkdeck zu ändern.

Im Planteil B ist im § 1, 3. Anstrich der textlichen Festsetzungen die max. zulässige Anzahl der Stellplätze auf 334 zu erhöhen.

Abstimmung zum Antrag: 4 - 0 - 1



Vorsitzender